

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT SÄCKINGEN -Ortsteil Wallbach-  
"WALLBACH SÜD I", 2. Änderung

Für den Teilbereich östlich der Flößerstraße und südlich der Furtstraße sollen aufgrund der Wünsche der gegenwärtigen Bodeneigentümer die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Verkehrserschließung geändert werden.

Statt 2-geschossiger Reihenhäuser können jetzt freistehende 1-geschossige Wohngebäude errichtet werden. Hierdurch wird eine erhebliche Verbesserung der Wohnverhältnisse im Vergleich zur bisherigen Planung bewirkt.

Damit die spätere Neuordnung der im Süden an das Plangebiet angrenzenden Flächen nicht erschwert wird, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans verringert werden. Die Eigentümer der hiervon betroffenen Grundstücke (Lgb. Nr. 244, 245 und 246) sind damit einverstanden.

Ausserdem soll die Verkehrserschließung geändert werden, ohne dass sich hierdurch wesentliche Änderungen des Verkehrsnetzes mit seinen Hauptanschlüssen ergeben. Für den allgemeinen Verkehr wird eine öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Der Anschluß der Verbindungsstraße Säckingen-Wallbach an die B 34 erfolgt nach festgestellten Straßenbauplänen (Planfeststellungsbeschuß vom 3.11.1977, Az.: 5/18/5510/266) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Für die Stadt entstehen aus der Durchführung des Änderungsplans keine aussergewöhnlichen Belastungen, da die notwendige Ver- und Entsorgung und die Verkehrserschließung bereits teilweise vorhanden sind.

Säckingen, den 25. November 1977

Bürgermeisteramt

Bebauungsplan - Änderung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1970  
(BGBL. I. S. 341)

  
(Dr. Nufer)  
Bürgermeister

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 8. Feb. 1979

Im Auftrag

